

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 46/2008, hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Beträge zur Abdeckung von Energiekosten einer jährlichen Anpassung zuzuführen. Bei der Festsetzung dieser Richtsätze ist gemäß § 8 Abs. 9 SHG von Ausgleichszulagenrichtsatz der pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen auszugehen. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wurde ab 1. November 2008 um 3,4 % erhöht.

2. Inhalt:

Diese Verordnung bestimmt die ab 1. Jänner 2009 geltenden Richtsätze.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Anpassung der Richtsätze ist mit einer Steigerung von EURO 430.601,68,-- der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) EURO 258.361,-- und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) EURO 172.240,68.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf EURO 13,095.357,02.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher EURO 7,857.214,21. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt EURO 5,238.142,81.

Erläuterungen

Allgemeiner und besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 46/2008, hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Beträge zur Abdeckung von Energiekosten einer jährlichen Anpassung zuzuführen.

Zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen sind gemäß § 8 Abs. 8 SHG durch Verordnung der Landesregierung Richtsätze für allein stehend Unterstützte, Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft, sowie Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, festzusetzen.

Bei der Festsetzung dieser Richtsätze ist gemäß § 8 Abs. 9 SHG von Ausgleichszulagenrichtsatz der pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen auszugehen.

Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wurde ab 1. November 2008 um 3,4 % erhöht.

§ 8 Abs. 10 SHG normiert, dass durch Verordnung der Landesregierung ein Betrag festzusetzen ist, der dem allein stehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten in den Monaten Februar und August zur Abdeckung von Energiekosten gebührt.

2. Inhalt:

Für das Jahr 2008 wurden folgende Richtsätze festgesetzt:

1. allein stehend Unterstützte	EURO 522,--
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	EURO 476,--
3. Mitunterstützte	
a) die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	EURO 318,--
b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird	EURO 161,--

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte wurde in den ersten sechs Monaten der Gewährung um EURO 8,-- je Monat erhöht.

In den Monaten Februar und August haben allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von EURO 45,-- erhalten.

Aufgrund der Pensionsanpassung für Mindestpensionist/inn/en erfolgte ab 1. November 2008 eine Erhöhung um 3,4 %, aus dem sich die Richtsätze der Sozialhilfe (gerundet auf Eurobeträge) für das Jahr 2009 wie folgt berechnen:

1. allein stehend Unterstützte	EURO 540,--
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	EURO 492,--
3. Mitunterstützte	
a) die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	EURO 329,--
b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird	EURO 166,--

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte soll sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um EURO 8,-- erhöhen.

In den Monaten Februar und August sollen allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von EURO 47,-- erhalten.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 3:

Die Differenzierung von mitunterstützten Personen, die mit einem Hauptunterstützten in Haushaltsgemeinschaft leben, nach Familienbeihilfe beziehenden und nicht Familienbeihilfe beziehenden Personen ist im System des österreichischen Familienlastenausgleichs begründet. Dieser ist als horizontaler Lastenausgleich konzipiert, d. h. als Ausgleich zwischen

unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflichten. Dabei sollen jene Unterhaltskosten ausgeglichen werden, die durch die Versorgung und Betreuung von Kindern verursacht werden. Gemäß der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, GZ: BMSG-510401/0082-V/1/2005, vom 1. April 2005 wird daher die Meinung vertreten, dass beim Grundbetrag der Familienbeihilfe der Unterhaltscharakter im Vordergrund steht. Auf Grund dieser Rechtsauffassung ist bei dieser Richtsatzverordnung die Familienbeihilfe als Teil der Sicherstellung des ausreichenden Lebensunterhalts bei den Mitunterstützten zu berücksichtigen.

Die Erhöhung dieser Richtsätze soll mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Mangels spezieller Kundmachungsvorschriften im SHG hat die Kundmachung dieser Verordnung gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 49/1999, in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" zu erfolgen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen der Anhebung der Sozialhilferichtsätze anhand der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2007 werden wie folgt bemessen:

	Betrag in EURO und Cent
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres 2007	12.664.755,34
Die Erhöhung um 3,4 % beträgt somit auf Basis 2007	430.601,68
Errechnung der Kosten für 2009	13,095.357,02
Realistische Erhöhung von 2008 auf 2009 somit rund	13,095.357,02

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Richtsätze mit einer Steigerung von EURO 430.601,68,-- der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil in der Höhe von 60 % EURO 258.361,-- und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (Anteil: 40 %) EURO 172.240,68.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf EURO 13,095.357,02.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher EURO 7,857.214,21.

Der Anteil der Sozialhilfeverbände sowie der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt EURO 5,238.142,81.